

Satzung

der

Felix Burda Stiftung

§ 1

Name und Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen

Felix Burda Stiftung.

2. Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung in der Verwaltung der Hubert Burda Stiftung mit dem Sitz in Offenburg und wird von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2

Stiftungszwecke

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens sowie die Lehre, Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Krebsentstehung, -vorsorge, -erkennung und Krebsbekämpfung, insbesondere, aber nicht nur, auf dem Gebiet des Darmkrebses. Ein weiterer Zweck ist die Vernetzung und Information von Wissenschaftlern, Ärzten und betroffenen Personen auf dem Gebiet der Krebsentstehung, -vorsorge, -erkennung und Krebsbekämpfung. Zweck der Stiftung ist darüber hinaus die finanzielle Unterstützung krebskranker Menschen und der ihnen nahe stehenden Personen, die wirtschaftlich Not leidend sind.
2. Die Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Organisation wissenschaftlicher Veranstaltungen, z.B. Expertentreffen und Workshops, die Förderung der Begegnung und Zusammenkunft von Wissenschaftlern, Ärzten und Krebspatienten und/oder diesen nahe stehenden Personen, die Förderung wissenschaftlicher Arbeiten auf dem Gebiet der Krebsentstehung, -vorsorge, -erkennung und Krebsbekämpfung sowie die Förderung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zur Umsetzung von Ergebnissen der Krebsforschung.

3. Die Stiftungszwecke werden ferner verwirklicht durch die Förderung regionaler, nationaler und internationaler Netzwerke und Kooperationen zur Krebsvorsorge und Krebsbekämpfung, die Einrichtung von Fortbildungs- und Forschungsstätten für Wissenschaftler sowie die Vergabe von Forschungs- und Fortbildungsstipendien, die Förderung des internationalen Erfahrungsaustauschs zur Nutzbarmachung bzw. zur Verbesserung der Nutzbarmachung des vorhandenen Wissens, die Vergabe von Forschungsaufträgen und die Durchführung von Forschungsvorhaben, die Information der Öffentlichkeit über die Möglichkeiten der Krebsvorsorge, -erkennung und Krebsbekämpfung, insbesondere durch Publikationen in den Massenmedien und im Internet sowie durch persönliche Gespräche mit Betroffenen, die Errichtung von Begegnungsstätten für krebskranke Menschen und ihre Angehörigen sowie durch die Gewährung von finanziellen Hilfen für Krebspatienten und ihnen nahe stehenden Personen, die wirtschaftlich Not leidend sind.
4. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht. Soweit nicht in dieser Satzung festgelegt, soll im Einzelnen das Kuratorium (§ 5) entscheiden, auf welche Weise die Zwecke der Stiftung zu verwirklichen sind.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt steuerbegünstigte Zwecke im Sinn der §§ 51 bis 68 AO. Sie verfolgt ihre gemeinnützige Zwecke in selbstloser Absicht ausschließlich und unmittelbar.
2. Eigenwirtschaftliche Zwecke dürfen nicht verfolgt werden. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.
3. Die Wirksamkeit von Beschlüssen des Kuratoriums über Zweckänderungen und über die Aufhebung der Stiftung ist von einer Unbedenklichkeitserklärung des für die Stiftung zuständigen Finanzamts abhängig. Sonstige Satzungsänderungen sind dem Finanzamt anzuzeigen. Ein neuer Stiftungszweck muss zu den steuerbegünstigten Zwecken der AO zählen.

§ 4

Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen beträgt 300.000 Euro (in Worten: Dreihunderttausend Euro) in bar.
2. Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus dazu bestimmten Zuwendungen des Stifters bzw. Dritter.
3. Im Interesse des langfristigen Bestehens der Stiftung ist das Vermögen ungeschmälert und in seinem Substanzwert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
4. Dem Stiftungsvermögen wachsen evtl. Zuwendungen des Stifters oder Dritter zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind (Zustiftungen).
5. Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden. Sie gehören zum Stiftungsvermögen.
6. Die Stiftung ist berechtigt, ihre Erträge ganz oder teilweise zweckgebundenen Rücklagen zuzuführen, wenn und solange dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Ziele nachhaltig erfüllen zu können.

§ 5

Kuratorium

1. Einziges Gremium der Stiftung ist das Kuratorium. Es beschließt über die Vergabe der Stiftungsmittel und über die Verwaltung des Stiftungsvermögens.
2. Das Kuratorium besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Geborene Kuratoren sind:
 - a) Frau Dr. Christa Maar
 - und
 - b) Herr Prof. Dr. Hubert Burda.

3. Die weiteren Kuratoren werden zunächst von Frau Dr. Christa Maar und Herrn Professor Dr. Hubert Burda ernannt und später von den jeweils verbleibenden Kuratoren zugewählt. Eine Abwahl gewählter Kuratoren ist jederzeit und ohne Nennung von Gründen möglich.
4. Die Kuratoren sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen nachgewiesenen Kosten. Das Kuratorium kann in Abstimmung mit dem Vorstand der Trägerin beschließen, dass einzelnen oder allen Kuratoren für besonderen Zeitaufwand eine angemessene Pauschale gezahlt wird.

§ 6

Amtszeit und Organisation des Kuratoriums

1. Vorsitzender des Kuratoriums ist Herr Professor Dr. Hubert Burda bzw. sein Nachfolger bzw. dessen Nachfolger etc.. Herr Professor Dr. Hubert Burda bzw. sein Nachfolger bzw. dessen Nachfolger etc. und Frau Dr. Christa Maar bzw. ihr Nachfolger bzw. dessen Nachfolger etc. gehören dem Kuratorium auf Lebenszeit an.
2. Von den weiteren Mitgliedern des ersten Kuratoriums wird eines auf drei, eines auf vier und eventuell weitere Mitglieder jeweils auf fünf Jahre bestellt. Ihre Nachfolger werden jeweils für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl, auch mehrfach, ist zulässig.
3. Beim Amtsantritt bestimmt Herr Professor Dr. Hubert Burda für den Fall der Niederlegung seines Amtes oder einer dauerhaften Behinderung an der Ausübung seines Amtes schriftlich seinen Nachfolger und holt gleichzeitig dessen Einverständnis ein. Herr Professor Dr. Hubert Burda kann die Bestimmung seines Nachfolgers zu Lebzeiten jederzeit ändern. Hierfür gilt die Bestimmung in Satz 1 entsprechend. Derjenige, der zum Zeitpunkt des Ablaufs der Amtszeit von Herrn Professor Dr. Hubert Burda als Nachfolger bestimmt ist, wird mit Ablauf seiner Amtszeit sein Nachfolger. Die Nachfolger von Herrn Professor Dr. Hubert Burda verfahren bei der Bestimmung ihrer Nachfolger entsprechend.
4. Der Vorsitzende bestimmt bei Antritt seines Amtes eines der weiteren Mitglieder des Kuratoriums als seinen Stellvertreter. Er kann die Bestimmung seines Stellvertreters jederzeit ändern.

§ 7

Beschlussfassung

1. Die Sitzungen des Kuratoriums sind von dem Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, einzuberufen.

Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Kuratoren einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Kuratoren gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Satzung können nicht gegen die Stimme von Herrn Professor Dr. Hubert Burda, seines Nachfolgers bzw. dessen Nachfolger etc. und gegen die Stimme von Frau Dr. Christa Maar bzw. ihres Nachfolgers bzw. dessen Nachfolger etc. beschlossen werden.

Über die Satzung des Kuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

2. Beschlüsse, die nicht eine Zweckänderung oder die Aufhebung der Stiftung betreffen, können aufgrund des Beschlusses des Vorsitzenden auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Zu ihrer Gültigkeit ist die Teilnahme aller Kuratoren am Abstimmungsprozess notwendig. Hat sich ein Kurator nicht innerhalb von zwei Wochen seit Absenden der Aufforderung zur Abstimmung geäußert, so gilt sein Schweigen als Ablehnung.

§ 8

Stiftungsverwaltung

1. Die Hubert Burda Stiftung übernimmt als Trägerin die kostenlose Verwaltung der Stiftungsmittel sowie den laufenden Geschäftsverkehr mit den zuständigen Behörden und den Stiftungsdestinatären.

3. Die Stiftungsträgerin legt dem Kuratorium auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Tätigkeitsbericht vor, der auch über die Anlage der Stiftungsmittel und über die Mittelverwendung berichtet.
4. Eine Kündigung dieses Stiftungsvertrags – ausgenommen aus wichtigem Grund – ist ausgeschlossen. Die Stiftung ist nach ihrer Einrichtung in ein Verzeichnis der unselbstständigen Stiftungsaufsicht einzutragen bzw. mit ihren Kerndaten im jeweils aktuellen „Verzeichnis der Deutschen Stiftungen“ des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen e.V. zu führen.

§ 9

Aufhebung

1. Im Interesse des langfristigen Bestehens der Stiftung kann das Kuratorium, jedoch nicht gegen die Stimme von Herrn Professor Dr. Hubert Burda, seines Nachfolgers bzw. dessen Nachfolger etc. und gegen die Stimme von Frau Dr. Christa Maar bzw. ihres Nachfolgers bzw. dessen Nachfolger etc. die Fortsetzung der Stiftung als selbstständige Stiftung beschließen.

Bei Wegfall der Trägerin kann das Kuratorium, jedoch wiederum nicht gegen die Stimme von Herrn Professor Dr. Hubert Burda, seines Nachfolgers bzw. dessen Nachfolger etc. und gegen die Stimme von Frau Dr. Christa Maar bzw. ihres Nachfolgers bzw. dessen Nachfolger etc., die Fortsetzung der Stiftung bei einem anderen Träger beschließen.

2. Eine Aufhebung der Stiftung durch die Trägerin kann nur eingeleitet werden, wenn der Stiftungszweck erfüllt ist bzw. seine weitere Verfolgung durch die Stiftung unsinnig erscheint.
3. Bei Aufhebung der Stiftung fällt das verbleibende Vermögen in den Etat der Trägerin, die es ausschließlich und unmittelbar für einen dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommenden gemeinnützigen Zweck zu verwenden hat.